

Deliktisches Haftungssystem

(1) Haftung für verschuldetes Unrecht

§ 823 Abs. 1 BGB (deliktischer Grundtatbestand)

§ 823 Abs. 2 BGB i.V.m. Schutzgesetz (Schutzgesetzverletzung)

§ 826 BGB (beschränkte Generalklausel)

(2) Haftung aus Unrecht und widerleglich vermutetem Verschulden

§ 831 BGB (Geschäftsherrnhaftung für den Verrichtungsgehilfen)

(3) Haftung aus Gefährdung ohne Rücksicht auf Unrecht und Verschulden

§ 833 S. 1 BGB (Luxustierhalterhaftung)

§ 1 ProdHaftG (Herstellerhaftung)

§ 7 Abs. 1 StVG (Kfz-Halterhaftung)

(4) Haftung für fremdes Unrecht mit Fremdverschulden

Art. 34 GG (Staatshaftung)

Grundtatbestand des § 823 I BGB

I. Tatbestand (Anspruchsvoraussetzungen)

1. Objektiver Tatbestand
2. Rechtswidrigkeit
3. Verschulden

II. Rechtsfolge (Anspruchsinhalt)

1. Zurechenbarer Schaden
2. Form des Schadensersatzes
3. Korrektur des Anspruchsumfangs

§ 823 II BGB i.V.m. Schutzgesetzverletzung

I. Tatbestand (Anspruchsvoraussetzungen)

1. Objektiver Tatbestand: Schutzgesetzverletzung
2. Rechtswidrigkeit
3. Verschulden

II. Rechtsfolge (Anspruchsinhalt)

1. Zurechenbarer Schaden
2. Form des Schadensersatzes
3. Korrektur des Anspruchsumfangs

§ 826 BGB

I. Tatbestand (Anspruchsvoraussetzungen)

1. Verursachung eines Schadens
2. Verstoß gegen die guten Sitten
3. Vorsatz

II. Rechtsfolge (Anspruchsinhalt)

1. Zurechenbarer Schaden
2. Form des Schadensersatzes
3. Korrektur des Anspruchsumfangs

Bereicherungstatbestände

Leistungskondiktion	Nichtleistungskondiktion
§ 812 I 1 Alt. 1 BGB	§ 812 I 1 Alt. 2 BGB: „Eingriffskondiktion“
Bsp.: Verkäufer übereignet Käufer ein Auto. Der zugrunde liegende Kaufvertrag ist nichtig.	Bsp.: Dieb stiehlt Eigentümer ein Auto.

Leistungskondiktion nach § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB

TATBESTAND

I. Anwendbarkeit

- vorrangige vertragliche Regelung der Art der Rückabwicklung

II. „etwas erlangt“

- jeder Vorteil
- genaue Bestimmung des Kondiktionsgegenstandes

III. „durch Leistung“

- bewußte und zweckgerichtete Vermehrung fremden Vermögens

IV. „ohne rechtlichen Grund“

- Mangel des zugrundeliegenden Schuldverhältnisses: rechtlicher Grund fehlt von vornherein

V. keine Konditionssperre

- z.B: § 814 BGB

RECHTSFOLGE

- Herausgabe des Erlangten
- Umfang: § 818 BGB

Eingriffskondiktion nach § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 BGB

TATBESTAND

I. „etwas erlangt“

- genaue Bestimmung der Schutzposition

II. „in sonstiger Weise“

- nicht durch Leistung zum Empfänger gelangt
- Subsidiarität der Eingriffskondiktion

III. „auf Kosten des Anspruchsgegners“

- entgegen dem Zuweisungsgehalt einer rechtlich geschützten Position
- unmittelbar aus dem Vermögen des Kondiktionsgläubigers (Parteienabgrenzung)

IV. „ohne rechtlichen Grund“

RECHTSFOLGE

- Herausgabe des Erlangten
- Umfang: § 818 BGB

Willenserklärung [WE]

jedes menschliche Verhalten, durch das jemand zu erkennen gibt, dass nach seinem Willen bestimmte Rechtsfolgen eintreten sollen

Zwei Fragenbereiche sind zu unterscheiden:

1. Liegt überhaupt eine WE vor?
2. Ist die WE wirksam geworden?

Rechtsgeschäftslehre

Realakt	Rechtsgeschäft	rechtsgeschäfts- ähnliche Handlungen
<p>alle (rechtmäßigen) Rechtshandlungen, die <i>keine</i> Erklärungen sind und an die das <i>Gesetz</i> Rechtsfolgen knüpft, <i>ohne</i> dass es auf den Willen des Handelnden ankommt</p>	<p>Rechtshandlung, deren erklärte Rechtsfolge nach der Rechtsordnung nur deshalb eintritt, <i>weil sie gewollt ist</i></p> <p>notwendiger Bestandteil: Willenserklärung</p>	<p><i>Erklärungen</i>, mit denen ein Wille manifestiert wird, der zwar rechts-erheblich, aber nicht auf die Rechtsfolgen gerichtet ist, die das <i>Gesetz</i> an die betreffende Rechtshandlung knüpft</p>
<p>Vorschriften über Rechtsgeschäfte <i>unanwendbar</i></p>	<p>Vorschriften über Rechtsgeschäfte <i>anwendbar</i></p>	<p>Vorschriften über Rechtsgeschäfte nach Maßgabe ihres Schutzzwecks <i>analog anwendbar</i></p>

Arten der Rechtsgeschäfte

einseitige Rechtsgeschäfte	mehrseitige Rechtsgeschäfte
Beispiele: <ul style="list-style-type: none"> • Anfechtung • Kündigung • Testament § 1937 BGB • Dereliktion § 959 BGB 	Vertrag zentrales Instrument des rechtsgeschäftlichen Verkehrs <ul style="list-style-type: none"> • einseitig verpflichtend/ zweiseitig verpflichtend • Verpflichtungsvertrag/ Verfügungsvertrag
	Beschluss kollektive Willensbildung innerhalb von Verbänden

Tatbestandsmerkmale einer Willenserklärung

objektiver (äußerer) Tatbestand

- ausdrückliche Erklärung
- konkludentes (schlüssiges) Verhalten (stillschweigende WE)
- Schweigen grundsätzlich nicht; Ausnahmen:
gesetzliche Fiktion, z.B. in §§ 108 II 2, 516 II 2,
416 I 2 BGB
Vereinbarung der Parteien

subjektiver (innerer) Tatbestand

1. Handlungswille

Wille des Erklärenden, die Handlung überhaupt vorzunehmen

2. Erklärungsbewusstsein

Bewusstsein des Erklärenden, sich mit seiner Erklärung rechtserheblich zu verhalten

3. Geschäftswille

Wille des Erklärenden, eine ganz konkrete Rechtsfolge herbeizuführen

Trierer Weinversteigerung

A kommt in ein stark besuchtes Trierer Gasthaus. Dort findet, wie an der Tür angekündigt, gerade eine Weinversteigerung statt. A bemerkt das Hinweisschild, liest es aber nicht, weil er es eilig hat, seinen Freund F zu treffen. Als A den F in der Menge entdeckt, hebt er die Hand, um diesen zu begrüßen. Der Versteigerer V erteilt ihm daraufhin den Zuschlag für ein Fass Wein des Winzers W zum Preis von 1.800,- Euro.

1. Muß A das Fass abnehmen und bezahlen?
2. Schuldet A, falls er sich weigert, dem W Schadensersatz?

Leitentscheidung zum Erklärungsbewusstsein

BGH vom 7.6.1984, IX ZR 66/83, BGHZ 91, 324 ff.

Trotz fehlenden Erklärungsbewusstseins liegt eine WE vor, wenn der Erklärende bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätte erkennen und vermeiden können, dass seine Äußerung nach Treu und Glauben und mit Rücksicht auf die Verkehrssitte als WE aufgefasst werden durfte, und wenn der Empfänger sie auch tatsächlich so verstanden hat.

Eine solche WE kann gemäß §§ 119, 121, 143 BGB angefochten werden.